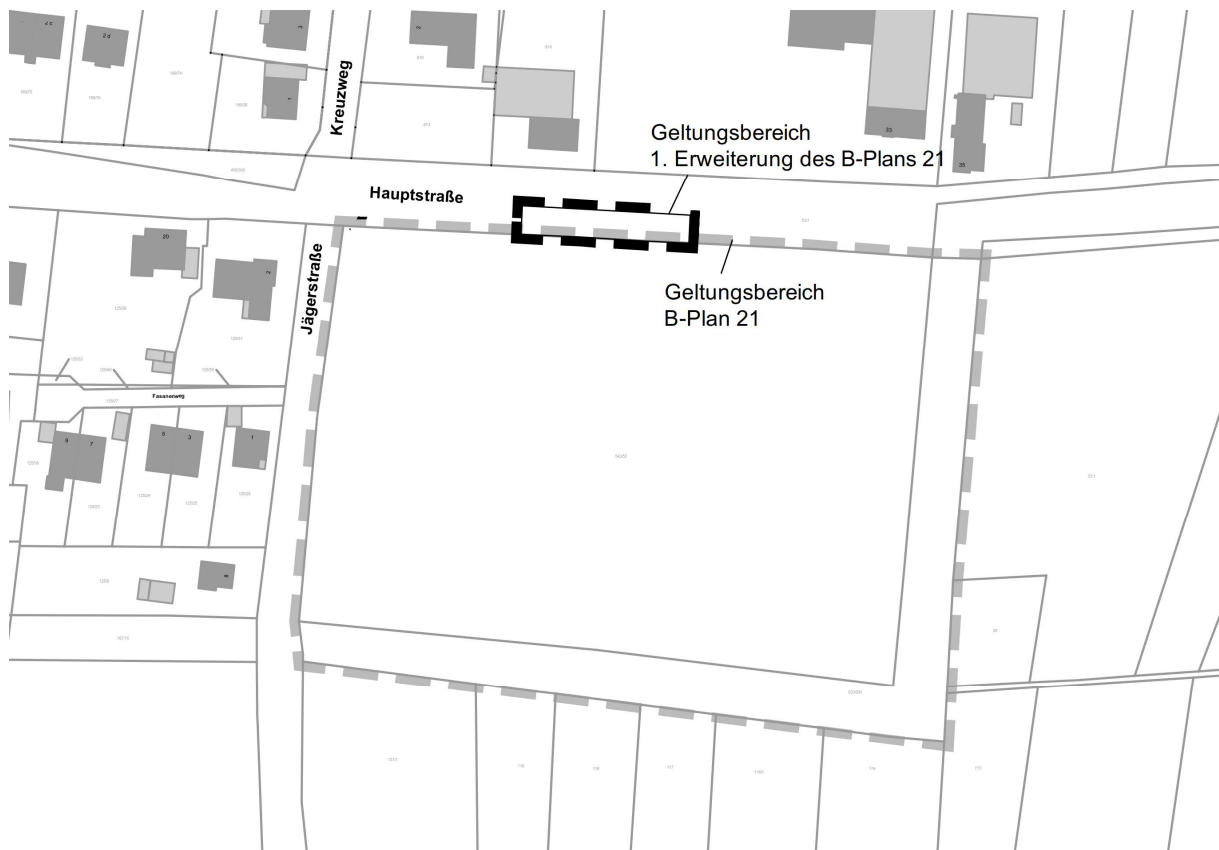


# Gemeinde Heidgraben (Kreis Pinneberg)

---



## Begründung

zur 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21

**- Jägerstraße / Hauptstraße -**

Stand: 08.09.2020

**Gemeinde Heidgraben****1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21****- Jägerstraße / Hauptstraße -**

für den Einmündungsbereich der Planstraße des Gewerbegebietes Jägerstraße/Hauptstraße  
in die Hauptstraße

**Auftraggeber:**

Gemeinde Heidgraben

über

Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12

25436 Moorrege

**Auftragnehmer:**

Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen

Tel.: (04101) 852 15 72

Fax: (04101) 852 15 73

E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Internet: www.dn-stadtplanung.de

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Anne Nachtmann

Dipl.-Ing. Dorle Danne

|                 |             |                   |               |
|-----------------|-------------|-------------------|---------------|
| 4 (2) BauGB     | 3 (2) BauGB |                   |               |
| TÖB-BETEILIGUNG | AUSLEGUNG   | SATZUNGSBESCHLUSS | INKRAFTTRETEN |

## Inhaltsverzeichnis

---

|                                                                                   |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines .....</b>                     | <b>4</b>  |
| <b>2. Planungsanlass und Planungsziele .....</b>                                  | <b>5</b>  |
| <b>3. Rechtlicher Planungsrahmen .....</b>                                        | <b>5</b>  |
| 3.1. Regionalplan .....                                                           | 5         |
| 3.2. Flächennutzungsplan .....                                                    | 6         |
| 3.3. Bebauungsplan .....                                                          | 6         |
| 3.4. Vereinfachtes Verfahren .....                                                | 6         |
| 3.5. Schutzgüter/Ausgleichserfordernis .....                                      | 7         |
| <b>4. Städtebauliche Festsetzungen .....</b>                                      | <b>9</b>  |
| <b>5. Natur und Landschaft .....</b>                                              | <b>9</b>  |
| 5.1. Knickschutz .....                                                            | 9         |
| 5.2. Artenschutz .....                                                            | 10        |
| <b>6. Boden, Altlasten und Altablagerungen .....</b>                              | <b>10</b> |
| 6.1. Bodenaushub .....                                                            | 10        |
| 6.2. Altlasten, Altablagerungen .....                                             | 10        |
| <b>7. Verkehrliche Erschließung .....</b>                                         | <b>11</b> |
| <b>8. Ver- und Entsorgung .....</b>                                               | <b>13</b> |
| 8.1. Strom- und Wasserversorgung, Anlagen für Energie und Telekommunikation ..... | 13        |
| 8.2. Müllabfuhr .....                                                             | 13        |
| 8.3. Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung .....                             | 13        |
| <b>9. Denkmalschutz .....</b>                                                     | <b>14</b> |
| <b>10. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen .....</b>                    | <b>14</b> |
| <b>11. Flächenbilanz .....</b>                                                    | <b>15</b> |

## 1. Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Der ca. 315 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21, 1. Erweiterung befindet sich im östlichen Gemeindegebiet von Heidgraben und umfasst den Einmündungsbereich der neuen Gewerbestraße in die Hauptstraße. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Hälfte der Hauptstraße (L 107) mit angrenzender gemischter und gewerblicher Bebauung,
- im Osten und Westen durch den Knick an der Hauptstraße und
- im Süden durch Knicks und das neue Gewerbegebiet, das zurzeit noch als Grünland genutzt ist.

Das Plangebiet selbst umfasst einen Bereich der Hauptstraße und den Knick südlich der Hauptstraße, der für den Einmündungsbereich der Gewerbestraße benötigt wird.

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)



## 2. Planungsanlass und Planungsziele

---

Die Gemeinde steht vor der Herausforderung, eine Zuwegung in das neue Gewerbegebiet zu realisieren. Die Zuwegung von der Hauptstraße in das Gewerbegebiet quert einen im Bebauungsplan Nr. 21 als Knick festgesetzten Bereich. Zudem befinden sich in diesem Bereich zwei Birken.

Mit dem Eigentümer der Birken, dem Land Schleswig-Holstein, konnte frühzeitig eine Fällung der Birken geklärt werden. Der Ausgleich für den Knickdurchbruch steht ebenfalls bereit.

Die Genehmigung für den notwendigen Knickdurchbruch konnte bislang nicht erwirkt werden. Die Problematik, die sich aus Sicht der zuständigen Behörde stellt, liegt in der Darstellung der Zufahrt im Bebauungsplan. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 21 wird der Knickdurchbruch für den Straßentrichter mit ca. 12,5 m angegeben. Es handelt sich um die Entsprechende Breite, die sich im Geltungsbereich des B-Plans befindet.

Am oberen Rand der Einmündung (außerhalb des B-Plangeltungsbereiches) beträgt der Knickdurchbruch jedoch ca. 20 m. Von diesem Maß ausgehend wurde der Antrag zum Knickdurchbruch gestellt.

Nach mehrmaligem Schriftwechsel und Erläuterungen des Sachverhaltes konnte keine Einigung erzielt werden.

Aus diesem Grunde wird die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 aufgestellt. Diese Erweiterung hat lediglich die Änderung der Straßenverkehrsfläche im Einmündungsbereich zur Hauptstraße zum Gegenstand. Bei einer entsprechenden Änderung signalisierte die zuständige Behörde, einer Verbreiterung des Knickdurchbruches positiv gegenüber zu stehen.

Eine Vorabstimmung mit dem Landkreis hat ergeben, dass die Erweiterung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann. Auf die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie auf die Erstellung des Umweltberichts wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Die Aufweitung der Straßenverkehrsfläche soll eine offene und eindeutige Regelung zu den Verkehrsbedürfnissen darstellen. Festgesetzt werden eine Straßenverkehrsfläche und eine Maßnahmenfläche im Bereich der Knicks.

## 3. Rechtlicher Planungsrahmen

---

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

### 3.1. Regionalplan

Gemäß Regionalplan Planungsraum I (1998) befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 am Rand einer Grünzäsur. Weitere Aussagen werden im Kartenteil nicht getroffen. Bei der Planung des Gebietes wurde auf eine starke Eingrünung durch den Erhalt und den Schutz der bestehenden Knicks geachtet werden. Im Bereich der 1. Erweiterung werden die Bestandsknicks mit einer Maßnahmenfläche geschützt.

### 3.2. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidgraben ist für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Da lediglich eine Verkehrsfläche ausgewiesen wird, muss der F-Plan nicht angepasst werden.

### 3.3. Bebauungsplan

Für den Erweiterungsbereich existiert kein Bebauungsplan.

### 3.4. Vereinfachtes Verfahren

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Änderung oder Ergänzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Eine Änderung berührt insbesondere dann nicht die Grundzüge der Planung, wenn der Bebauungsplan auch nach seiner Änderung noch der ursprünglichen planerischen Grundkonzeption entspricht, wie sie sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes und seiner Begründung ablesen lässt.

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung werden die Grundzüge der Planung aus folgenden Gründen nicht berührt:

- die ursprüngliche Zielsetzung (Gewerbegebiet und Schutz der Knicks mit einem Durchbruch für die Planstraße an die Hauptstraße) bleibt unverändert. Die Ausrundung der Straße über den ehemaligen Geltungsbereich hinaus hat lediglich klarstellenden Charakter. Die verkehrliche Konzeption hat sich nicht geändert,
- die zulässige Bebaubarkeit (Art und Maß der baulichen Nutzung) wird nicht verändert.

Das vereinfachte Verfahren ist zudem nur zulässig, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Für den Geltungsbereich ist folgendes festzuhalten:

1. Durch die Änderung werden keine Vorhaben zulässig gemacht, für die eine Prüfung der Umweltverträglichkeit nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht erforderlich wäre, da die Erweiterung lediglich einen Straßenanschluss zum Inhalt hat.

2. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 nicht beeinträchtigt.
3. Mit der 1. Erweiterung des B-Plans Nr. 21 und der damit verbundenen Straßenausweisung werden keine schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erwartet.

Somit wird die 1. (ver.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Heidgraben im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Auf die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie auf die Erstellung des Umweltberichts wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

### 3.5. Schutzgüter/Ausgleichserfordernis

Die Schutzgüter wurden im Rahmen des Umweltberichts zum Original-B-Plan Nr. 21 benannt und ausgewertet. Der Umweltbericht betrachtet ebenfalls den Knick im Geltungsbereich der 1. Erweiterung, so dass die Aussagen aus dem Umweltbericht des B-Plans Nr. 21 weiterhin Bestand haben. Für Details wird daher auf den B-Plan 21 verwiesen.

Auf Grundlage dieses Umweltberichtes werden die Festsetzungen zum Knickschutz sowie zum Artenschutz (siehe Kapitel 5 Natur und Landschaft) in die 1. Erweiterung übernommen.

Da der B-Plan 21 jedoch noch nicht das Ausgleichserfordernis vom gesamten Knickdurchbruch umfasste, wird dieser ergänzt. Knicks unterliegen als Biotop einem gesetzlichen Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und nach § 21 (1) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten. Bestimmte, nach Biotopverordnung des Landes Schleswig-Holstein definierte Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sind zulässig.

Um die Erschließung des Gewerbegebietes sicherzustellen, muss der Knick an der Hauptstraße auf einer Länge von 20,0 m durchbrochen, d.h. entfernt werden. Das betrifft auch die beiden in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume. Die nachfolgende Abbildung 1 - Übersichtsplan, Knickdurchbruch verdeutlicht dies. Bezüglich der Notwendigkeit des Knickdurchbruchs zur Sicherstellung der Schleppkurven wird auf Kapitel 8 Ver- und Entsorgung, auf Seite 13 verwiesen.

Für den kompensationspflichtigen Eingriff ist ein Ausnahmeantrag nach § 30 BNatSchG zu stellen und gleichwertiger Ersatz zu leisten.

Der Ersatz wird gem. Umweltbericht des B-Plans Nr. 21 wie folgt ermittelt:

**Tab. 1 Kompensationsbedarf Schutzgut Biotop**

| Ermittlung Kompensationsbedarf für Eingriff „Arten- und Lebensgemeinschaften“ |              |                |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------|
| Knickentfernung (Eingriff):<br>Knick 20,0 m Länge                             | 20,0 m x 2 = | 40 m           |
| <b>Gesamt-Ausgleichsbedarf „Knick“</b>                                        |              | <b>40,00 m</b> |

Der Gesamt-Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Knickbestand beträgt somit 40 m.

### Ausgleich

Der Ausgleich wird durch eine Flächenzuordnung im Naturraum Geest aus dem Ökokonto-Knick der ecodots GmbH in Bredstedt, geführt beim Kreis Rendsburg-Eckernförde unter dem Aktenzeichen 67.20.34-56, erfolgen. Ein entsprechender Vertrag liegt mit Datum vom 09.04.2019 vor.

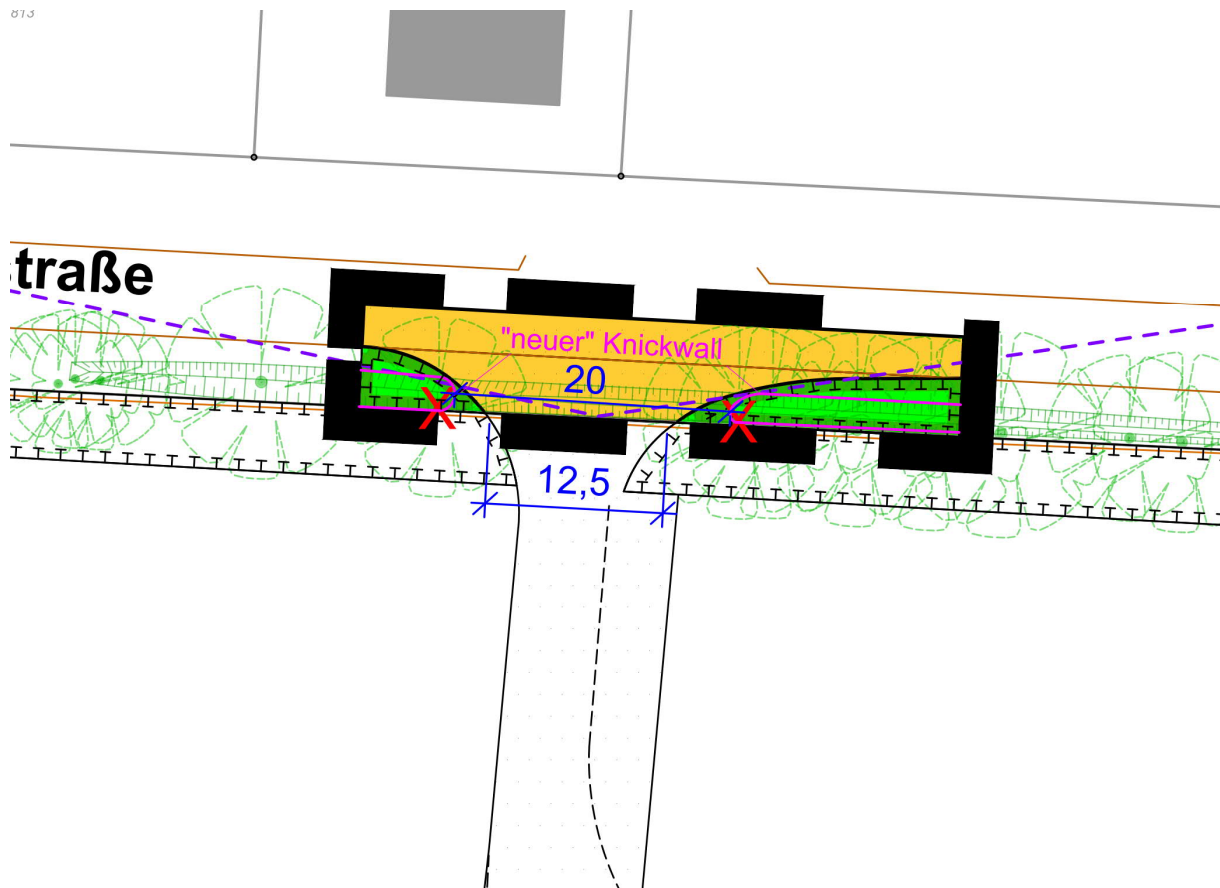


Abbildung 1 - Übersichtsplan, Knickdurchbruch

## 4. Städtebauliche Festsetzungen

---

Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB indem keine Bauflächen und somit weder die Art noch das Maß der bauliche Nutzung festgesetzt werden.

## 5. Natur und Landschaft

---

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich auch Teile des gesetzlich geschützten Knicks. Hierfür werden aus dem Bebauungsplan Nr. 21 Festsetzungen in die 1. Erweiterung übernommen. Die Festsetzungen sowie die Bewertung der Schutzgüter erfolgte Bereits im Rahmen des Original-B-Plans. Für Details wird daher auf den B-Plan 21 der Gemeinde Heidgraben verwiesen.

### 5.1. Knickschutz

Zum Schutz der Grün- und Knickstrukturen werden ab Geltungsbereich bis zur Kante der Verkehrsfläche öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Knickerhalt festgesetzt. Zum Schutz dieser Knicks ist jedoch auch eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und mit folgenden Pflegemaßnahmen komplettiert:

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen dem Erhalt der vorhandenen - gemäß § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks sowie der Schaffung vorgelagerter Schutzstreifen.

Die Knicks sind vor Eingriffen zu schützen und mit Knickwall und Gehölzen dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Lückige Knickabschnitte sind mit Gehölzen der folgenden Liste in 1 m Pflanzabstand und je nach örtlichen Verhältnissen zwei oder dreireihig zu bepflanzen. Beschädigte Knickwallabschnitte sind mit örtlich gewonnenem Boden und Grassoden auszubessern.

Die Knicks sind einer fachgerechten Pflege zu unterziehen - durch ein auf den Stock setzen in Zeitabständen von mindestens 10 und maximal 15 Jahren.

Der Knickschutzstreifen ist der Entwicklung einer Gras-/ Krautflur zu überlassen und durch regelmäßige Mahd zu pflegen. Das Mähgut ist immer abzufahren.

#### **Mögliche Pflanzenarten:**

Stieleiche (*Quercus robur*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Esche (*Fraxinus excelsior*)  
Feldahorn (*Acer campestre*)  
Hasel (*Corylus avellana*)  
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)  
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)  
Erle (*Alnus glutinosa*)  
Faulbaum (*Rhamnus frangula*)

Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit Ausnahme der Knickneuanlagen keine Bodenversiegelungen, Geländeaufhöhungen und -abtragungen sowie Anlagen zur Regenrückhaltung zulässig.

Einzelbäume der Knicks mit Stammdurchmessern von mind. 0,6 m bzw. mind. 2,0 m Stammumfang unterliegen nicht der Knickpflege, sondern sind - bis auf die beiden gekennzeichneten Bäume - als Großbäume zu erhalten.

Im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m von Großbäumen mit einem Stammdurchmesser von mind. 0,4 m einschließlich der Großbäume auf Knicks sind bauliche Anlagen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Leitungsverlegungen nur unter Berücksichtigung der DIN 18920 zulässig.

Die mit einem roten X gekennzeichneten Bäume können aufgrund der benötigten Straßenverkehrsfläche nicht erhalten werden. Hierfür liegt mit Gutachten (Herrn U. Thomsen vom 11.06.2019) eine Wertermittlung vor. Eine Entschädigung und die Fällung der Bäume ist mit dem Eigentümer / dem Straßenbaulastträger abgestimmt worden.

## **5.2. Artenschutz**

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28/29.02. ausgeführt werden.

# **6. Boden, Altlasten und Altablagerungen**

## **6.1. Bodenaushub**

Grundsätzlich sollte der anfallende Bodenaushub soweit möglich im Plangebiet des B-Plans Nr. 21 verbleiben und in geeigneter Weise wiederverwendet werden (z.B. für Aufschüttungen aufgrund der im Bodengutachten genannten Bodenverhältnisse). Nicht wieder verbauter Erdaushub ist nach den geltenden Rechtsprechungen sachgerecht zu entsorgen.

Informationsmaterial über Inhalte zum Bodenschutz können dem LABO-Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach dem BauGB" vom Januar 2009 entnommen werden.

([https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung\\_494.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf))

## **6.2. Altlasten, Altablagerungen**

Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes zu informieren.

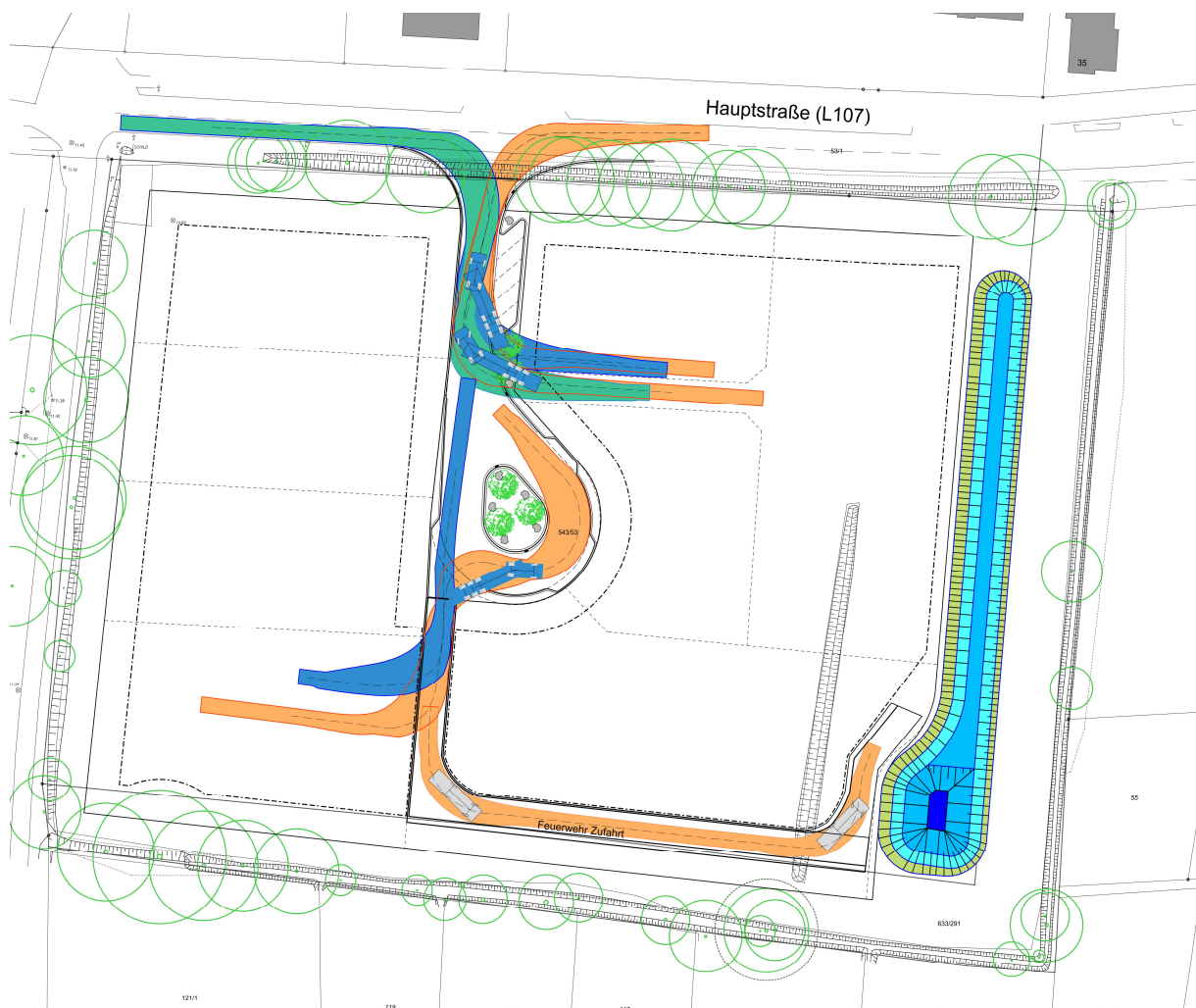
Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z.B. durch Folien oder Container, zu schützen.

## 7. Verkehrliche Erschließung

Der Geltungsbereich der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 umfasst den Einmündungsbereich der neuen Verkehrsfläche für den B-Plan 21 in die Hauptstraße (Abschnitt 020 bei ca. Station 0,420).

Die Erschließungsstraße des B-Plans Nr. 12 wurde als Wendeschleife für Lastzüge mit einer maximalen Straßenbreite von 6,50 m dimensioniert.

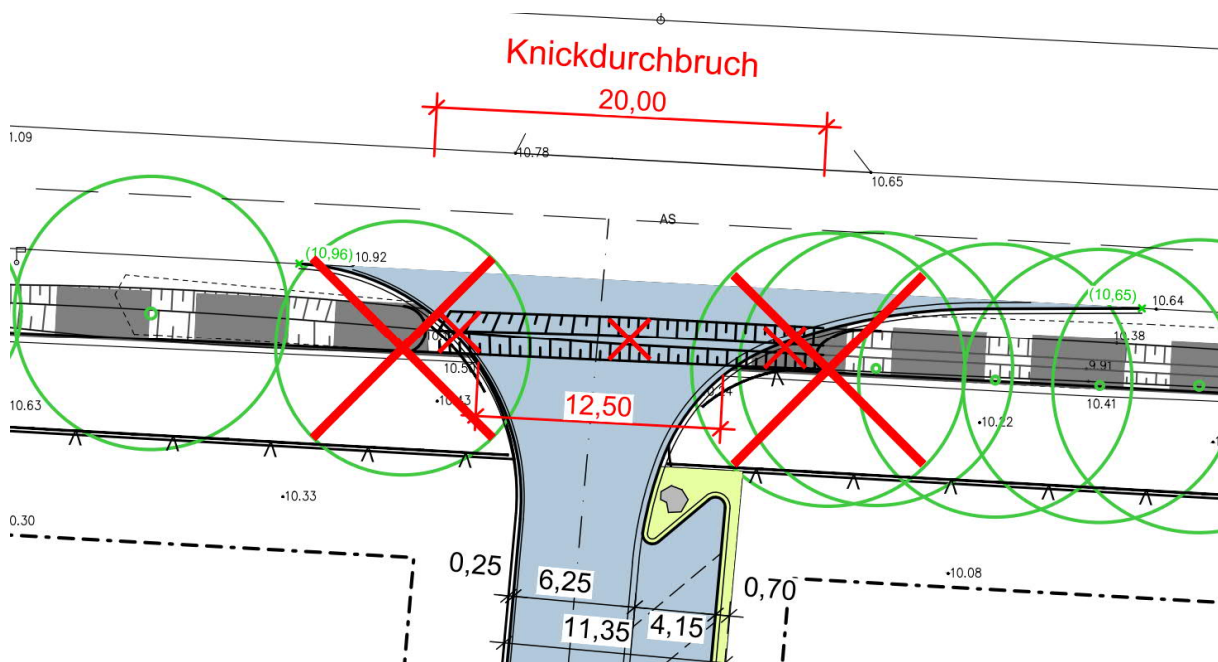
Die folgende Abbildung zeigt u.a. die Ermittlung der Schleppkurven für das Ein- und Abbiegen auf die Landesstraße, bemessen für einen Sattelzug und ein 3-achsiges Müllfahrzeug.



**Abbildung 2 - Ermittlung der nötigen Schleppkurven**

Quelle: Lageplan Schleppkurve, dänekamp und partner, Pinneberg 2018

Es wurde ermittelt, dass der Knick auf einer Breite bis 20 m durchbrochen werden muss. Dieser Abstand und die entsprechenden Schleppkurven sind in der Planzeichnung der 1. Erweiterung des B-Plans Nr. 21 berücksichtigt.



**Abbildung 3 - Bemessung des Knickdurchbruchs**

Quelle: Lageplan Schleppkurve, dänekamp und partner, Pinneberg 2018

Gemäß der Verträglichkeitsprüfung im wasserwirtschaftlichen Konzept (dänekamp + partner beratende Ingenieure; 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des B-Plan Nr. 21 "Jägerstraße / Hauptstraße Wasserwirtschaftliches Konzept; Pinneberg; Stand: Okt. 2016) werden die sich ergebenden Wartezeiten für die Verkehrsteilnehmer beim Ab- und Ausbiegen aus bzw. in das Erschließungsgebiet als gering und somit verträglich eingestuft.

Die erforderlichen Sichtfelder nach RaSt 06 werden eingehalten, sofern der Bewuchs, der sich im Anfahrtsbereich befindlichen Bäume, bis zu einer Höhe von 2,50 m über GOK freigehalten wird. Die Sichtdreiecke sind in der Planzeichnung verzeichnet. Die Gemeinde wird die dauerhafte Herstellung und Freihaltung betreuen.

Mit einem größeren Fußgängeraufkommen rechnet die Gemeinde bei der Größe des Gewerbegebietes nicht. Eine Anbindung an die westlich befindliche Fußgängerampel ist durch den bestehenden Knick nicht möglich. Fußgänger müssen die Hauptstraße queren und den nördlich der Hauptstraße befindlichen Gehweg nutzen.

Der Anschluss an die Hauptstraße ist mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe abgestimmt.

Das Plangebiet ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörende Buslinie 6667 Uetersen – Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist "Heidgraben, Kreuzweg", die unmittelbar nordwestlich an das Plangebiet grenzt. Die Buslinie 6667 knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse HVV-Bahn- und -Buslinien an.

## **8. Ver- und Entsorgung**

---

### **8.1. Strom- und Wasserversorgung, Anlagen für Energie und Telekommunikation**

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Anlagen der Telekommunikation der geplanten Gewerbeneubebauung werden durch Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze erfolgen.

Um den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes zu gewährleisten sollten die Ver- und Entsorgungsträger rechtzeitig über die Bauausführungstermine unterrichtet werden. Ausreichende Trassen für die Verlegung von Leitungen sind in den Verkehrsflächen freizuhalten.

Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich von Leitungstrassen ist mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsträger abzustimmen, um später Schäden an den Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.

### **8.2. Müllabfuhr**

Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Die Abfallentsorgung muss auch während der Bauphasen sichergestellt sein. Die Vorgaben der RAST 06 sind zu beachten und die Zuwegungen von Einschränkungen durch Schilder, Verteilerschränke oder Baumkronen frei zu halten.

### **8.3. Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung**

Für die fachgerechte Entsorgung des Abwasser wurde von dem Büro dänekamp + partner aus Pinneberg zur Aufstellung des B-Plans Nr. 21 ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt (Stand Okt./Nov. 2016). Der Geltungsbereich wurde als Einmündungsbereich mit berechnet. Das wasserwirtschaftliche Konzept behält daher weiterhin seine Gültigkeit.

Als Anschlussmöglichkeiten für den Schmutzwasserkanal (SW-Kanal) steht eine Druckrohrleitung  $d_a = 110$  mm in der Hauptstraße (L 107) zur Verfügung.

Aufgrund der hohen, bis zur Geländeoberkante anstehenden Grundwasserstände sowie der organischen Bodenschichten wurde eine Versickerung des Niederschlagswassers ausgeschlossen.

Das Regenwasser soll über einen Kanal bis DN 600 von der Erschließungsstraße und in Richtung Osten transportiert werden, wo der Kanal rd. 0,50 m oberhalb des Dauerwasserspiegels bei rd. 8,85 m NN in das Absetzbecken mündet. Es erfolgt eine Vorbehandlung des anfallenden Oberflächenwassers.

Offene Gräben sind, mit Ausnahme der geplanten Verkehrsfläche an der Hauptstraße, offen zu halten.

## **9. Denkmalschutz**

---

Die Gemeinde und das archäologische Landesamt können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben: Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## **10. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**

---

Der Schutzbereich der Verteidigungsanlage Appen (LINK 16, 005 SH) ist von der Planung betroffen, hierbei handelt es sich um eine Antenne, die der Flugsicherheit dient. Im Umkreis von 1.500 m bis 8.000 m um den Antennenstandort ist die Errichtung folgender Bauten und Anlagen sowie deren Änderung und Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 SchBG genehmigungspflichtig: Windkraftanlagen, Gebäude und Anlagen, wenn sie eine Höhe von 130 m ü NN (') überschreiten.

Das Planvorhaben steht den Anforderungen somit nicht entgegen, da Höhen von 130 m nicht überschritten werden und Windkraftanlagen nicht vorgesehen sind.

## 11. Flächenbilanz

Die folgende Tabelle gibt die im Bebauungsplan Nr. 21, 1. Erweiterung festgesetzten Flächen wieder:

| Bezeichnung                       | Fläche in m² |
|-----------------------------------|--------------|
| Verkehrsflächen                   | 226          |
| Öffentliche Grünflächen           | 93           |
| <b>Räumlicher Geltungsbereich</b> | <b>319</b>   |

Stand: 02.07.2020

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung am ..... gebilligt.  
Heidgraben, den .....

.....  
Bürgermeister